

Tierarzt GmbH Dr. Mitsch¹, Wien; Abteilung für Öffentliches Veterinärwesen und Epidemiologie², Veterinärmedizinische Universität Wien; Büro Tritthart³, Graz

Vermutungsfristen bei Tiermängeln bei Huhn und Schwein – überholt oder zeitgemäß?

R. Brackmann^{1,*}, A. Käsbohrer^{2,a} und A. Tritthart³

ORCID: a) 0000-0003-2966-2713

Eingelangt am 27. Oktober 2022

Angenommen am 15. März 2023

Veröffentlicht am 14. April 2023

Schlüsselwörter: Gewährleistung, Viehmängel, Vermutungsfrist, Huhn, Schwein.

Keywords: warranty, livestock defects, presumption period, chicken, swine.

■ Zusammenfassung

Durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. November 1972 über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln werden im Anhang dieser Verordnung Vermutungsfristen für verschiedene Krankheiten geregelt. Die Länge der aufgeführten Vermutungsfristen widerspricht jedoch teilweise den aktuellen Erkenntnissen über die Inkubationszeiten der aufgeführten Krankheiten beim Huhn und beim Schwein. Daher wäre eine Aufhebung des Anhangs der Viehmängelverordnung in Bezug auf Hühner und Schweine aufgrund von nicht wissenschaftlich begründbaren Vermutungsfristen und fehlender Relevanz der Verordnung sinnvoll.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch definiert für nach dem Zeitpunkt der Übergabe auftretende Mängel eine generelle Vermutungsfrist von sechs Monaten. Der Oberste Gerichtshof spricht sich in einem Urteil für eine flexible Anwendung dieser generellen sechsmonatigen Vermutungsfrist aus. Dies bedeutet, dass aufgrund der Art der Sache die sechsmonatige Vermutungsfrist nicht uneingeschränkt, sondern flexibel anwendbar ist. Daher können Inkubationszeiten zur Bestimmung der Dauer der Vermutungsfristen herangezogen werden. Dies sorgt folglich dafür, dass sich die Vermutungsfristen in der Praxis an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren.

Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Viehmängelverordnung in der Rechtsprechung Anwendung findet. Dass es keine Höchstgerichtsurteile gibt, die sich mit der Viehmängelverordnung beschäftigen, ist ein klares Indiz dafür, dass keinerlei Rechtsunsicherheit in diesem Rechtsbereich besteht.

Die vorliegende Arbeit befasst sich nur mit den Vermutungsfristen beim Huhn und beim Schwein. Um Aussagen über die anderen im Anhang der Viehmängel-

■ Summary

Presumption periods for livestock defects in chicken and swine – outdated or still current?

The annex to the Order on the Presumption of Animal Defects of 28 November 1972 from the Federal Minister for Justice (referred to as the Viehmängelverordnung) specifies presumption periods for various diseases. However, the length of these periods is not always consistent with current knowledge on the incubation periods of the various diseases in poultry and pigs. It would make sense to delete the annex to the Viehmängelverordnung, as far as it relates to poultry and swine, as it contains presumption periods that cannot be scientifically justified and the Order is no longer relevant.

The General Civil Code defines a general presumption period of six months for defects after handover. A ruling of the Supreme Court advocates a flexible application of this period. As a consequence, the six-month period cannot be applied without restriction but should be treated flexibly and incubation periods can be used to determine the duration of the presumption periods. The length of presumption periods should be based on scientific knowledge. There is no evidence that the Viehmängelverordnung is applied in case law. The lack of Supreme Court rulings relating to the Viehmängelverordnung provides a clear indication that there is no legal uncertainty in this area of law.

The present work only considers poultry and pigs. Further research will be required to draw conclusions about the other animal species listed in the annex to the Viehmängelverordnung.

*E-Mail: brackmann@mitsch.co.at

verordnung aufgeführten Tierarten zu treffen, bedarf es weiterer Untersuchungen.

Abkürzungen: ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; AEV = Aviäres Encephalomyelitis Virus; ALV = Aviäres Leukose Virus; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; BMJ = Bundesministerium für Justiz; DVO = Durchführungsverordnung; EpiG = Epidemiegesetz; HVT = Putenherpesvirus; JGS = Justizgesetzsammlung; KSchG = Konsumentenschutzgesetz; ND = Newcastle Disease; OIE = World Organisation for Animal Health; PERV = Porcines endogenes Retrovirus; RIS = Rechtsinformationssystem des Bundes; SPF = spezifisch pathogenfrei; TSG = Tierseuchengesetz; Viehmängelverordnung = Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. November 1972 über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln; Viehmängelverordnung 1916 = Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916 über die Vermutungsfristen bei Viehmängeln; 1. BRBG = Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz; 2. BRBG = Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz

■ Einleitung

Die Gewährleistung ist das gesetzlich geregelte Entstehen des Schuldners für Mängel bei entgeltlichen Verträgen und wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in §§ 922 ff geregelt. Ein Mangel liegt vor, wenn eine Sache qualitativ oder quantitativ hinter dem vertraglich Zugesicherten zurückbleibt (Welser & Zöchling-Jud 2021). Bei den Mängeln kann es sich um Sach- oder Rechtsmängel handeln. Diese Mängel müssen die möglichen Kaufgegenstände (z.B. Vieh) bereits beim Zeitpunkt ihrer Übergabe aufweisen (§ 933 Abs. 1 ABGB). Beim Mangel ist es unerheblich, ob er vom Schuldner verursacht oder verschuldet wurde (Welser & Zöchling-Jud 2021).

Die Gewährleistungsfristen (siehe Abb. 1 und Tab. 1) bezeichnen die Zeiträume, in denen das Recht auf Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht werden kann. Für Vieh beträgt dieser Zeitraum sechs Wochen (§ 933 Abs. 2 Satz 1 ABGB). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe zu laufen (§ 933 Abs. 1 Satz 1 ABGB). Bei Viehmängeln, die eine Vermutungsfrist haben (dazu später mehr), beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst nach Ablauf dieser Vermutungsfrist (§ 933

Abs. 2 Satz 2 ABGB). Bei Vieh handelt es sich in diesem Zusammenhang, nach der gängigen Lehrmeinung und Judikatur (OGH 1953; Welser & Zöchling-Jud 2021 mit weiteren Nachweisen), nur um landwirtschaftliche Nutztiere; Heimtiere sind davon ausgenommen. Nur wenige Autoren legen das ABGB dahingehend aus, dass mit Vieh alle Tiere gemeint sind (Bydlinski 1982; Augenhofer 2007). Da nach der herrschenden Lehre unter Vieh nur landwirtschaftliche Nutztiere zu verstehen sind, gilt für alle anderen Tiere eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (§ 933 Abs. 1 Satz 1 ABGB).

Die daneben existierenden Vermutungsfristen (siehe Tab. 1) dienen dazu, dem Käufer den Beweis zu erleichtern, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat (Zöchling-Jud 2016). Die Vermutungsfristen sind in §§ 924 ff ABGB geregelt. Bei Mängeln, die in diesem Zeitraum auftreten, gilt die Vermutung, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben (§ 924 ABGB). In § 924 Satz 2 ABGB geht der Gesetzgeber von der Vermutung aus, dass ein Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Übergabe auftritt, bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden hat. Die Vermutung gilt, solange sie mit der Art der Sache oder des Mangels

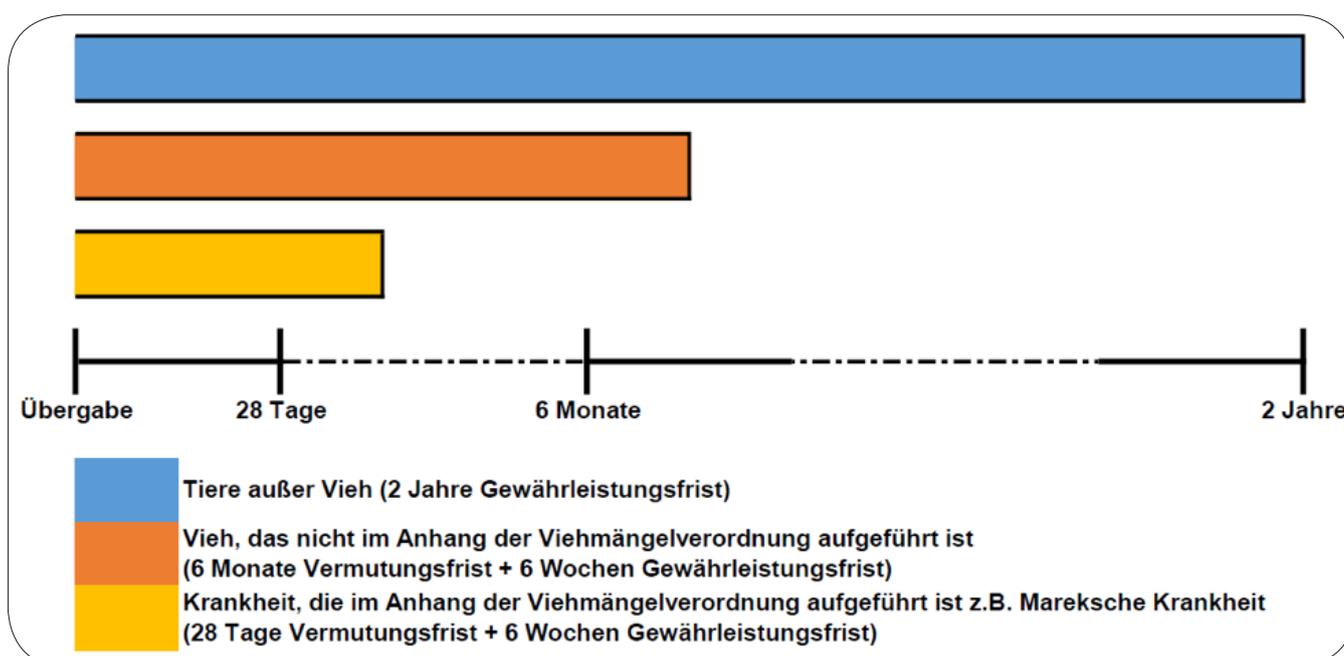


Abb. 1: Gewährleistungsfristen / Warranty periods

vereinbar ist (§ 924 Satz 3 ABGB). Die Art der Sache bezeichnet die typische Eigenheit, die eine Sache innehat (Reischauer 2018). Ein Beispiel für fehlende Vereinbarkeit mit der Art des Mangels und der Sache ist das Sauerwerden von Milch. Bei diesem Beispiel leuchtet es sofort ein, dass hier keine sechsmonatige Vermutungsfrist gelten kann. Nach der Literatur ist diese Regelung aus § 924 ABGB nicht uneingeschränkt für Tierkrankheiten anwendbar, da diese auch meist mit der Art der Sache bzw. des Mangels unvereinbar sind (Reischauer 2018; Welser & Zöchling-Jud 2021).

In seiner aktuellen Fassung gilt § 924 ABGB erst seit dem 01.01.2002 (BGBl. I Nr. 48/2001), d.h., dass es die sechsmonatige Vermutungsfrist erst seit dem Jahr 2002 gibt. Davor gab es seit dem 01.01.1917 keinen § 924 ABGB (RGBl. Nr. 69/1916). Vor dem 01.01.1917 regelte § 924 ABGB eine Vermutungsfrist, die ebenfalls nur für „Vieh“ galt. Sie besagte, dass wenn „Vieh“ innerhalb von 24 Stunden erkrankt oder „umfällt“, die Vermutung eintritt, dass dieses bereits zum Zeitpunkt der Übergabe krank war (JGS Nr. 946/1811).

Für einige Krankheiten bei bestimmten Tierarten wurden besondere Vermutungsfristen festgelegt (§ 925 ABGB). Diese sind im Anhang der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. November 1972 über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln (im Folgenden bezeichnet als Viehmängelverordnung) aufgelistet. Diese Vermutungsfristen erleichtern es dem Erwerber zu beweisen, dass das Tier schon zum Zeitpunkt der Übergabe krank bzw. infiziert war und stärken somit prinzipiell die Rechtsposition des Käufers (Reischauer 2018).

Vor dem Inkrafttreten der heute gültigen Viehmängelverordnung galt die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbaumminister vom 10. November 1916 über die Vermutungsfristen bei Viehmängeln (im Folgenden bezeichnet als Viehmängelverordnung 1916). Die Viehmängelverordnung 1916 nannte eine einheitliche Vermutungsfrist von 14 Tagen für verschiedene Krankheiten bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren,

Rindern, Schafen und Schweinen, jedoch bei keiner Geflügelart. Die aktuelle Viehmängelverordnung stellte daher eine Erweiterung und Korrektur der Vermutungsfristen der Viehmängelverordnung 1916 dar.

Da es in der Zeit vor der Einführung des neuen § 924 ABGB im Jahr 2002 keine allgemeine sechsmonatige Vermutungsfrist gab, musste der Käufer immer beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hatte. Daher bedeuteten die Viehmängelverordnung 1916 und die aktuelle Viehmängelverordnung eine erhebliche Erleichterung für den Käufer zu beweisen, dass der Mangel (die Krankheit) bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden haben musste.

■ Fragestellung

Der Verordnungsgeber regelt im Anhang der Viehmängelverordnung die Vermutungsfristen für Krankheiten von Nutztieren, die zum Zeitpunkt der Verordnungskundmachung von wirtschaftlicher Bedeutung waren. Die Hauptfrage der vorliegenden Arbeit ist, ob die Viehmängelverordnung, die 1972 erlassen und seitdem nicht verändert wurde, noch dem heutigen Wissensstand und Erfahrungsschatz über die betreffenden Krankheiten beim Huhn und beim Schwein entspricht und der heutigen Tierhaltungspraxis gerecht wird sowie alle wirtschaftlich bedeutenden Hühner- und Schweinekrankheiten mit einbezieht. Es stellt sich außerdem die Frage, woran sich der Verordnungsgeber bei der Auswahl der Krankheiten und deren Vermutungsfristen orientierte und ob diese Kriterien nach heutigem Wissensstand noch gültig sind.

Diese Fragen werden im Folgenden anhand der für das Huhn geltenden fünf Vermutungsfristen (für Mareksche Krankheit, Leukose des Huhns, Zitterkrankheit, Geflügelpocken, Atypische Geflügelpest) sowie anhand der für das Schwein geltenden vier Vermutungsfristen (für Leukose des Schweins, Finnen, Muskeltrichinen, Grabmilbenräude) geprüft. Des Weiteren wird diskutiert, ob eine Erweiterung auf andere Geflügelarten und andere Schweine- und Geflügelkrankheiten sinnvoll wäre. Auch ist in Betracht zu ziehen, ob eine Aufhebung der Verordnung, wie dies in Deutschland im Hinblick auf eine analoge Regelung mit der Schuldrechtsreform 2002 der Fall war, zeitgemäßer wäre.

Diese Arbeit beschränkt sich auf die Tierarten Huhn und Schwein, um nicht den Rahmen dieser Publikation zu sprengen. Das Huhn und das Schwein wurden von den Autor:innen als Beispiel ausgewählt, da sich deren Haltungsformen und das Risiko der Tiere, an den aufgeführten Infektionskrankheiten zu erkranken, am deutlichsten geändert haben. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nur mit Rechtsgeschäften, die innerhalb Österreichs getätigt werden. Bei grenzüberschreitendem Handel gilt österreichisches Recht, wenn dies durch Vereinbarung so geregelt wurde (Rechtswahl)

Tab. 1: Gegenüberstellung von Gewährleistungsfrist und Vermutungsfrist bei Tiermängeln / Comparison of warranty period and periods of presumption of animal defects

Gewährleistungsfrist	Vermutungsfrist
Zeitraum, in dem das Recht auf Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht werden kann	Zeitraum, in dem die Vermutung gilt, dass ein Mangel, der in diesem Zeitraum auftritt, bereits zum Übergabezeitpunkt vorlag
Vieh: 6 Wochen	Generelle rechtliche Vermutungsfrist: 6 Monate
Alle anderen Tiere: 2 Jahre	Spezielle rechtliche Vermutungsfrist: Anhang der Viehmängelverordnung

oder es sich aus dem Internationalen Privatrecht ergibt. Beispielsweise regelt die „Rom I Verordnung“ [VO(EG) Nr. 539/2008], welches nationale Recht bei grenzüberschreitenden Verträgen innerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks anzuwenden ist.

■ Material und Methoden

Die wissenschaftliche Arbeit wurde als reine Literaturarbeit durchgeführt. Dazu wurden relevante Gesetze, Verordnungen, wissenschaftliche Literatur und Aufzeichnungen der Ministerien studiert. Für die Suche nach relevanten Bundes- und Landesgesetzen und Verordnungen wurde das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und für europäische Judikatur das EUR-Lex genutzt. Um relevante Aufzeichnungen über den Verordnungsgebungsprozess zu erlangen, wurden beim österreichischen Staatsarchiv die relevanten Akten gesichtet. Veterinärmedizinische Informationen wurden in Standardwerken für die entsprechenden Tierarten sowie in entsprechenden Publikationen recherchiert. Juristische Publikationen wurden über die MANZ Rechtsdatenbank und veterinärmedizinische Publikationen über die Suchmaschine PubMed gesucht.

■ Vermutungsfristen

Weist eine entgeltlich erworbene Sache zum Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel auf, so hat der Verkäufer, wie bereits in der Einleitung erwähnt, dafür einzustehen (§ 922 Abs. 1 Satz 1 ABGB). Dies wird als Gewährleistung bezeichnet. Durch Vermutungsfristen wird es dem Käufer erleichtert zu beweisen, dass ein Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden hat (Welser & Zöchling-Jud 2021). § 924 Satz 2 ABGB regelt, dass die Vermutung besteht, dass ein Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat, sollte er innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftreten.

Der folgende § 925 ABGB legt besondere Vermutungsfristen für bestimmte Tierarten und Krankheiten fest. Diese besonderen Vermutungsfristen sind im Anhang der Viehmängelverordnung aufgeführt. Nach Reischauer (2018) kann § 925 ABGB als *lex specialis* (d.h. die spezielle Rechtsnorm verdrängt die allgemeine Rechtsnorm) zu § 924 ABGB betrachtet werden, wobei § 925 ABGB wie § 924 ABGB davon ausgehen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden hat. Es wird lediglich der Beweis erleichtert. Vor der neuerlichen Einführung des § 924 ABGB kam diese Beweiserleichterung deutlicher zum Tragen, da es keine allgemeine sechsmonatige Vermutungsfrist gab (siehe den historischen Abriss in der Einleitung). Durch Beweis des Gegenteils sind die Vermutungsfristen nach § 925 ABGB sowohl für Käufer als auch Verkäufer widerlegbar (§ 927 Satz 2 ABGB).

Der Verordnungsgeber wandte verschiedene Kriterien an, um Krankheiten und Tierarten auszuwählen, die in den Anhang der Viehmängelverordnung aufgenommen werden sollten. Einzelne dieser Kriterien finden sich in einer Art Kriterienkatalog wieder [GZ: 10.220-8/72, Bundesministerium für Justiz (BMJ)]. Als Kriterien waren aufgeführt, dass die Erkrankung häufig vorkommt und eine einfache Erkennbarkeit durch den Laien gegeben ist. Die Vermutungsfrist sollte so gewählt werden, dass die Erkrankung mit einer Vertrauensgrenze von ca. 95 % schon vor dem Übergabezeitpunkt entstanden sein muss. Des Weiteren sollte die Krankheit durch tierärztliche Untersuchungsanstalten mit hinlänglicher Sicherheit diagnostizierbar sein (GZ: 10.220-8/72, BMJ). An anderer Stelle wurde erwähnt, dass nur klar abgrenzbare Krankheiten aufgenommen werden sollen, die nicht von verschiedenen Ursachen ausgelöst werden können (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ). Es sollte möglich sein, ohne eine Laboruntersuchung die Krankheit sicher anzusprechen (GZ: 10.940-8/72-A, BMJ). Die in der Viehmängelverordnung genannten Vermutungsfristen sollen sich nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht an der kürzest möglichen Inkubationszeit orientieren, sondern an dem Zeitrahmen, in dem die überwiegende Mehrzahl der Krankheitsfälle zutage tritt. Durch eine Regelung, die sich an der minimalen Inkubationszeit orientieren würde, wäre dem Käufer nicht geholfen, da bei einem Streitfall auch ein Gutachter zum Schluss kommen könnte, dass der Mangel schon vor dem Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben kann. Dies würde dem Käufer nicht in „Zweifelsfällen“ helfen und ihn systematisch schlechter stellen. Die Viehmängelverordnung soll die Beweislage systematisieren, um damit bei den aufgeführten Krankheiten ein Sachverständigengutachten überflüssig zu machen (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ).

Ob § 924 ABGB bei Viehmängeln angewendet werden kann, die nicht in der Viehmängelverordnung aufgeführt sind, ist in der Literatur umstritten (Augenhofer 2007; Zöchling-Jud 2016; Reischauer 2018; Welser & Zöchling-Jud 2021). Zöchling-Jud (2016) argumentiert für den Ausschluss von Tierkrankheiten vom § 924 ABGB damit, dass bei Krankheiten die Beweisführung für den Übergeber ebenso anspruchsvoll ist wie für den Übernehmer. Dagegen spricht sich Reischauer (2018) dafür aus, dass bei Krankheiten, die in § 925 ABGB nicht aufgeführt sind, prinzipiell § 924 ABGB greift, auch wenn in der Praxis die sechsmonatige Vermutungsfrist größtenteils nicht angewendet werden kann. Tiermängel sind meist mit der Art der Sache und des Mangels (§ 924 Satz 3 ABGB) unvereinbar, da Krankheiten in den ersten sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Übergabe auftreten können, ohne dass die Ursache für die Entstehung der Krankheit vor dem Übergabezeitpunkt bereits bestanden haben muss. So ist es logisch, dass eine frische Fraktur des Femurs, die bei einem Schwein mehrere Wochen nach Übergabe auftritt, nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe angelegt gewesen sein muss. Es ist jedoch genauso klar, dass es Krankheiten gibt, deren

Ursache bereits bei Übergabe angelegt ist und bei denen daher der § 924 Satz 2 ABGB mit den Beschränkungen durch § 924 Satz 3 ABGB angewendet werden kann (Augenhofer 2007). Es ist davon auszugehen, dass ein Tier nicht vor Ablauf der Zeit erkranken kann, die kürzer als die kürzeste Inkubationszeit der Krankheit ist (Reischauer 2018). Bei technischen Objekten wird § 924 Satz 2 ABGB wie selbstverständlich angewendet. Für Infektionskrankheiten, deren Inkubationszeiten relativ genau bekannt sind, ist es vielfach sogar einfacher als bei technischen Objekten, einen Rückschluss auf den Entstehungszeitpunkt der Krankheit zu ziehen; so ist es vielfach schwieriger festzustellen, wie lange die Ursache für einen Motorschaden bei einem Auto zurückliegt als eine Infektion mit einem Krankheitserreger bei Tieren (Dobretsberger 2003). Von der flexiblen Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB geht der OGH (2007) in seiner Entscheidung 4 Ob 104/07h aus. D.h., es kann der übliche Zeitraum zwischen Entstehen und Auftreten einer nicht in der Viehmängelverordnung aufgeführten Krankheit als Vermutungsfrist angenommen werden.

Für Verbrauchergeschäfte, das sind Geschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Konsumenten), waren § 925 bis § 927 und § 933 Abs. 2 ABGB laut § 9 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht anzuwenden. Diese Regelung findet sich jedoch seit 01.01.2022 nicht mehr im Gesetz (BGBl. I Nr. 175/2021). Das für Verbrauchergeschäfte sonst einschlägige Verbrauchergewährleistungsgesetz (BGBl. I Nr. 175/2021) ist nicht auf den Kauf lebender Tiere anzuwenden.

In Deutschland werden das Gewährleistungsrecht und die Vermutungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Vermutungsfrist, dass ein Mangel schon bei Übergabe angelegt war, beträgt für lebende Tiere sechs Monate (§ 477 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist (§ 477 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die deutsche Viehmängelverordnung wurde 2002 ersatzlos außer Kraft gesetzt, da sie mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) nicht in Einklang zu bringen war. Dies wurde auch damit begründet, dass die in der 1899 erlassenen Verordnung enthaltenen Krankheiten nur noch wenig Relevanz hatten und andere Krankheiten, die an Bedeutung gewonnen hatten, fehlten (Augenhofer 2007).

■ Huhn

Das Huhn (*Gallus gallus domesticus*) ist die einzige Geflügelspezies, für die im Anhang der Viehmängelverordnung Vermutungsfristen aufgeführt sind. Die aufgeführten Krankheiten und deren Vermutungsfristen sind: Mareksche Krankheit (28 Tage), Leukose (21 Tage), Zitterkrankheit – Aviäre Encephalomyelitis (zehn Tage), Geflügelpocken – Pockendiphtheroid (sieben Tage) und die atypische Geflügelpest – Newcastle Krankheit (fünf Tage).

Mareksche Krankheit

Die Mareksche Krankheit ist weltweit verbreitet (Nair et al. 2020). Ihre große wirtschaftliche Bedeutung war der Grund für die Aufnahme in die Viehmängelverordnung (GZ: 10.459-8/72-B, BMJ).

Die Erkrankung wird durch ein Herpesvirus (*Gallid alphaherpesvirus 2*) ausgelöst (ICTV 2021). Infolge einer Infektion kommt es hauptsächlich zu Lähmungen der Gliedmaßen und zum Auftreten von viszeralen Tumoren. Das Virus hat aber auch eine beträchtliche immunsuppressive Wirkung (Nair et al. 2020). Es ist nahezu in jedem Hühnerbestand verbreitet und kommt auch bei klinisch gesunden und geimpften Tieren vor. Histopathologisch sind mononukleäre Infiltrate in peripheren Nerven, verschiedenen Organen, der Iris und der Haut für die Krankheit charakteristisch (Nair et al. 2020). Gegenwärtig wird die Mareksche Krankheit durch verschiedene Impfstoffe kontrolliert. Hierbei sind die am häufigsten eingesetzten Impfstämme ein primär apathogenes Puten-Herpesvirus (HVT) und ein attenuiertes Hühner-Herpesvirus (Rispens) (Nair et al. 2020).

Vor der Etablierung kommerzieller Marek-Impfstoffe sorgte die Mareksche Krankheit für große Verluste in der Hühnerhaltung, und zwar besonders in der Legehennen- und Elterntierhaltung. Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Viehmängelverordnung war die Mareksche Krankheit weltweit und auch in Österreich die am häufigsten auftretende Krankheit beim Wirtschaftsgeflügel (Jaksch 1971). Dabei konnte ihr Auftreten in der Zucht von Hybridhühnern besser kontrolliert werden als in der Rassehühnerproduktion. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Elterntierbetriebe der Legehybriden besser gegen andere Herden abgeschirmt waren (Jaksch & Hromatka 1966).

Erste kommerziell erhältliche Impfstoffe kamen 1971 (HVT) und 1972 (Rispens) auf den Markt (Schat 2016). Diese Impfstoffe sorgen bis heute für einen großteils zuverlässigen Schutz vor der Marekschen Krankheit. Die Impfung wird in der Regel bereits während der Bebrütung im Ei (*in ovo*) oder direkt nach dem Schlupf appliziert (Nair et al. 2020). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Viehmängelverordnung war somit die Impfung schon entwickelt, jedoch noch nicht übliche Praxis in Österreich. Auch dem Ordnungsgeber der Viehmängelverordnung war bewusst, dass die für die Mareksche Krankheit verantwortlichen Viren in jedem Bestand vorkommen. Ihm stellte sich die Frage, ob eine praktische Umsetzung der Viehmängelverordnung überhaupt möglich sein werde, da eine Infektion mit dem Virus der Marekschen Krankheit eine dem Huhn „üblicherweise anhaftende Eigenschaft“ sei (GZ: 10.220 8/72, BMJ).

Trotz der Impfung werden die Tiere von Feldstämmen infiziert und replizieren diese. Daher sind mit Ausnahme von SPF-Herden nahezu alle Hühnerherden mit Marekviren infiziert. Die Infektion der Küken mit dem Virus erfolgt meist auf horizontalem Weg über die Luft.

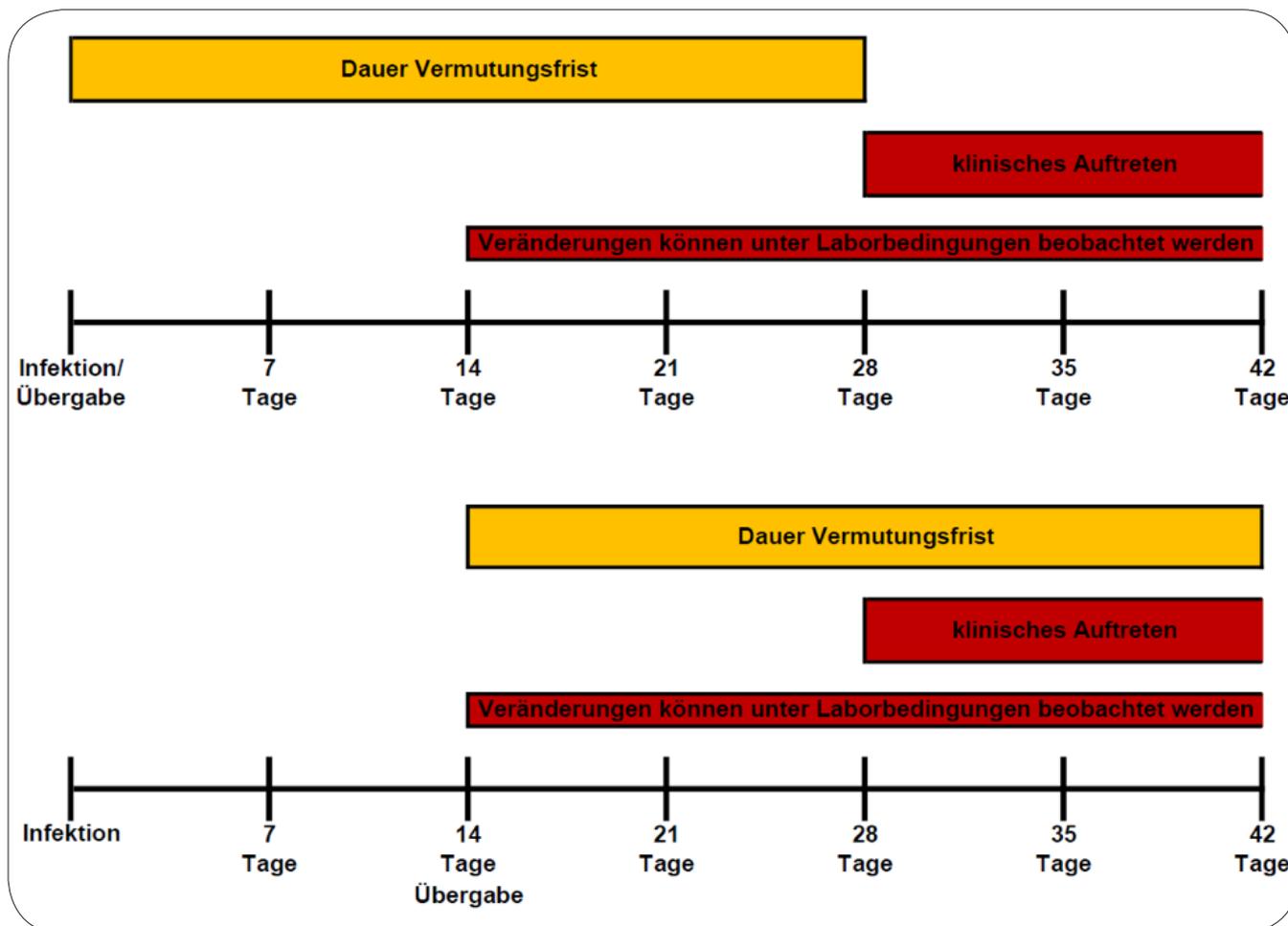


Abb. 2: Vermutungsfrist und klinisches Auftreten der Marekschen Krankheit bei Infektion zum Übergabezeitpunkt (obere Abbildung) und bei Übergabe am 14. Tag nach der Infektion (untere Abbildung) / Presumption period and appearance of Marek's Disease if infected at the time of delivery (top image) and if delivered on the 14th day after infection (bottom image)

Durch das nahezu ubiquitäre Vorkommen des Erregers erfolgt die Infektion für gewöhnlich während der ersten Lebensstage (Nair et al. 2020). Der Verkäufer von Hühnern kann daher nur durch eine der *lex artis* entsprechende Impfung dafür garantieren, dass die veräußerten Hühner nicht erkranken.

Der Anhang der Viehmängelverordnung gibt für die Mareksche Krankheit eine Vermutungsfrist von 28 Tagen vor (Abb. 2). Unter Feldbedingungen werden Lymphome und Nervenveränderungen nicht früher als vier Wochen nach der Infektion beobachtet. Unter Laborbedingungen können Veränderungen schon zwei Wochen nach Infektion beobachtet werden. Diese kurze Inkubationszeit ist jedoch in der Praxis nicht von Bedeutung. Die anderen Erkrankungsformen, die mit einer Infektion mit dem Marekavirus einhergehen, haben noch deutlich längere Inkubationszeiten. Die meisten Krankheitsfälle werden bei Tieren in einem Alter von acht bis neun Wochen beobachtet, wobei die tumoröse Form auch erst nach 90 Wochen und die nervale Form nach 20 Wochen beobachtet werden kann (Nair et al. 2020). Von einem Nachweis vor dem 28. Tag nach experimenteller Infektion wusste auch der Ordnungsgeber der Viehmängelverordnung. Da klinische Veränderungen

im Feld jedoch erst ab dem 28. Tag beobachtet werden konnten, wurde dieser Zeitraum gewählt (GZ: 10.028-8/72, BMJ; 10.850-8/72, BMJ).

Leukose (des Huhns)

Die Leukose des Huhns wird durch das Aviäres Leukose Virus (ALV) ausgelöst. Es gehört zur Gruppe der Alpha-Retroviren (ICTV 2021) und kann sowohl Leukose als auch Sarkome hervorrufen. Daher wird das Virus teilweise auch als Aviäres Leukose-/Sarkom-Virus bezeichnet. Die Spezies des ALV können in die Subtypen A, B, C, D, E und J unterteilt werden, wobei die Subgruppe A am zahlreichsten auftritt. Die häufigste Folge einer Infektion mit ALV ist eine Wucherung von B-Lymphozyten (Nair et al. 2020). Das Virus kann sowohl vertikal als auch horizontal übertragen werden, wobei die vertikale Übertragung im Vordergrund steht, so dass die Verantwortung für die ALV-Freiheit beim Züchter und damit bei den Zuchtkonzernen liegt (Kreager 1998). Eine Infektion mit dem Erreger hat meist eine Mortalität zwischen 1 und 2 % zur Folge. Klinisch zeigen die Tiere in der Regel nicht mehr als einen Schwächezustand. Pathologisch zeigen sich Tumore vor allem in Leber,

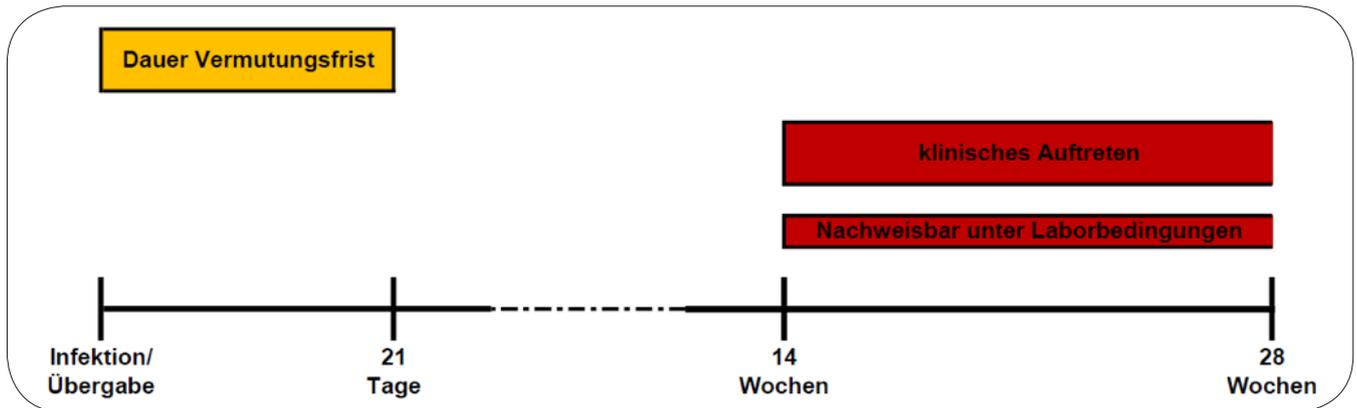


Abb. 3: Vermutungsfrist und klinisches Auftreten der Leukose des Huhns bei Infektion zum Übergabezeitpunkt / Presumption period and clinical appearance of leukosis of chicken if infected at the time of delivery

Nieren und Milz. Diese stellen sich histologisch als extravaskuläre Lymphblastenansammlungen dar (Nair et al. 2020).

In den 1960er Jahren war die Aviäre Leukose sowohl in Österreich als auch weltweit stark verbreitet und nach der Marekschen Krankheit die am häufigsten auftretende Krankheit (Jaksch 1971). Zum damaligen Zeitpunkt schien es sogar so, dass sie sich weiter ausbreiten würde. Ihre wirtschaftliche Bedeutung kann dabei kaum überschätzt werden, da die Tiere meist am Ende der Aufzucht oder am Beginn der Legephase ausfielen (Jaksch & Hromatka 1966). Die Ausbreitungstendenz der Aviären Leukose konnte später durch Eradikationsprogramme umgekehrt werden. Durch die Eliminierung des Erregers in den höheren Zuchtstufen wurde das Vorkommen von Leukose stark verringert. Die Bedeutung der Aviären Leukose nahm dadurch in der kommerziellen Hühnerhaltung deutlich ab. Die Eliminierung des Erregers startete in den 1970er Jahren, sodass beispielsweise die Pedigree-Tiere des Zuchtkonzerns Hy-Line International schon in den 1980er Jahren frei von ALV-A waren. Die nachfolgenden Zuchtstufen konnten ihre Freiheit von ALV-A in den folgenden Jahren erreichen (Kreager 1998).

Die Vermutungsfrist für die Leukose beträgt 21 Tage (Anhang der Viehmängelverordnung), da der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung von einer solchen kurzen Inkubationszeit ausging (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ). Die Inkubationszeiten unter Feldbedingungen sind dagegen nach heutigem Wissensstand deutlich länger (Nair et al. 2020) (Abb. 3). Bei experimentellen Infektionen des Embryos und der Tiere in den ersten 14 Lebenstagen kam es frühestens nach Beendigung der 14. Lebenswoche zum Krankheitsausbruch (Burmester et al. 1959; Biggs & Payne 1964). Unter Feldbedingungen wurde der gleiche Zeitraum beobachtet. Hier kann es frühestens nach der 14. Lebenswoche zum Auftreten der Leukose kommen, wobei – wie bereits erwähnt – die meisten Fälle um das Einsetzen der Legeperiode auftreten (Nair 2020). Durch die Verwendung eines rekombinanten ALV Stamms konnte eine Erkrankung schon nach fünf bis sieben

Wochen ausgelöst werden (Kanter et al. 1988). In der Praxis werden solche kurzen Inkubationszeiten aber nicht beobachtet (Nair et al. 2020).

Zitterkrankheit

Die Zitterkrankheit wird durch das Aviäres Encephalomyelitis Virus (AEV) ausgelöst, das zur Familie der Picornaviren gehört (ICTV 2021). Das Virus kann sowohl vertikal als auch horizontal übertragen werden und sorgt bei Küken in den ersten zwei Lebenswochen für Tremor und Opisthotonus. Außerdem ist in einem betroffenen Bestand eine erhöhte Mortalität zu beobachten. Bei Legehennen, die während der Legeperiode erstmalig infiziert werden, kann die Legeleistung für ca. zwei Wochen um 5–10 % abfallen (Suarez 2020). Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung hat die Zitterkrankheit jedoch als akute Gehirnrückenmarksentzündung der Küken definiert; die Legeleistungsdepressionen werden nicht erwähnt (GZ: 10.220-8/72, BMJ).

Das Auftreten der Krankheit bei Küken wird durch das Impfen der Elterntiere während der Aufzucht kontrolliert. Dadurch wird eine Infektion während der Produktionsperiode, die zu einer vertikalen Weitergabe des Virus führen würde, unterbunden. Des Weiteren sind die Küken durch die rechtzeitige Immunisierung der Elterntiere während der kritischen ersten Lebenswochen durch maternale Antikörper vor einer horizontalen Infektion geschützt. Der Schutz der Legehennen vor zukünftigen Legeleistungsdepressionen erfolgt, wie bei den Elterntieren, in der Zeit der Aufzucht. Trotz der Impfung sind nahezu alle Hühnerbestände auf natürlichem Weg mit dem AEV infiziert. Durch die Impfung kommt es jedoch kaum noch zu Krankheitsausbrüchen (Suarez 2020). Zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung war das AEV in Österreich schon stark verbreitet (Jaksch & Hromatka 1966). Die Impfung wurde 1967 mit einem Erlass für bruteproduzierende Herden zugelassen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 33.030-VtV/67; zitiert nach Köhler 1970). Nachdem die Impfung eingeführt worden war,

sank die Anzahl erkrankter Küken deutlich (Köhler 1970).

Die Inkubationszeit beträgt bei vertikaler Übertragung ein bis sieben Tage. Bei horizontaler Übertragung beträgt die minimale Inkubationszeit jedoch ca. zehn Tage (Calnek et al. 1960) und die meisten Fälle treten in der zweiten Lebenswoche auf (Suarez 2020). Die Vermutungsfrist nach dem Anhang der Viehmängelverordnung beträgt zehn Tage (Abb. 4).

Beginnend mit den 1950er Jahren wird die Krankheit international bereits durch eine Impfung der Elterntierbestände kontrolliert (Calnek 1998). Dies war zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung auch in österreichischen Fachkreisen akzeptiert und wurde auch in der Praxis umgesetzt (Jaksch & Hromatka 1966; Köhler 1970). Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung definierte auch das Fehlen einer maternalen Immunität gegen das AEV zum Zeitpunkt der Eiablage als Ursache für das Auftreten der Krankheit (GZ: 10.220 8/72, BMJ). Bei der Vorbereitung der Viehmängelverordnung wurden die große wirtschaftliche Bedeutung der Zitterkrankheit und die einfache Stellung einer Verdachtsdiagnose durch den Laien herausgestellt (GZ: 10.459 8/72-B, BMJ). Legeleistungsdepressionen werden vom Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung nicht gesondert angeführt (GZ: 10.220 8/72, BMJ). Sie können nach dem Wortsinn als eine eigenständige Krankheit betrachtet werden. Da der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung die Legeleistungsdepressionen als Krankheit in Folge einer AEV-Infektion nicht erwähnte, ist eher davon auszugehen, dass es nicht im Sinne des Verordnungsgebers ist, dass diese berücksichtigt werden.

Geflügelpocken

Der Erreger der Geflügelpocken ist das Fowlpox Virus, das zur Familie der Poxviridae gehört (ICTV 2021). Die Krankheit wird im Deutschen auch als Pockendiphtheroid bezeichnet (Monreal & Hess 2012). Beim Haushuhn

können die Hautform und die Schleimhautform der Pockenerkrankung vorkommen. Bei der Hautform sieht man Pusteln und Borken meist auf der unbefiederten Haut. Die Schleimhautform führt zu diphtheroiden Belägen im Larynx, Pharynx, Ösophagus und in der Trachea. Die Mortalität ist bei der Hautform meist sehr niedrig. Dagegen kann die Schleimhautform aufgrund von Sekundärinfektionen zu hohen Todesraten führen. Die Übertragung des Erregers erfolgt hauptsächlich auf mechanischem Weg, wie z.B. durch Picken, Kratzen oder durch Insekten (Tripathy & Reed 2020). Die Impfung gegen die Pocken beim Haushuhn ist eine der ältesten Impfungen im Geflügelbereich. Der erste Impfstoff gegen die Krankheit wurde bereits 1918 in den USA zugelassen (Giotis & Skinner 2019). Beim Haushuhn wird die Impfung mittels Flügelstichmethode („wing web“) transkutan verabreicht (Tripathy & Reed 2020). In Folge der Intensivierung der Geflügelhaltung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind die Pocken beim Geflügel stark zurückgegangen. In den letzten Jahren wird aber von einer erneuten Häufung von Pockenerkrankungen berichtet. Dies geht vermutlich auf die inzwischen vorherrschenden alternativen Haltungformen und dabei insbesondere auf die Freilandhaltung zurück (Monreal & Hess 2012). So wurde in den letzten Jahren auch vermehrt über Pockenfälle in Österreich berichtet (Matos 2020).

Die Inkubationszeit beträgt vier bis zehn Tage (Tripathy & Reed 2020) und die Vermutungsfrist sieben Tage (Anhang der Viehmängelverordnung) (Abb. 5).

Atypische Geflügelpest

Die atypische Geflügelpest, international meist als Newcastle Disease (ND) bezeichnet, wird durch das *Avian Orthoavulavirus Serotype 1* ausgelöst. Es gehört zur Familie der Paramyxoviridae (ICTV 2021). Es handelt sich jedoch nur dann um die ND, wenn bestimmte Pathogenitätsstämme nachgewiesen werden können. Näheres dazu findet sich im Terrestrial Animal Health Code der World Organisation for Animal Health (OIE

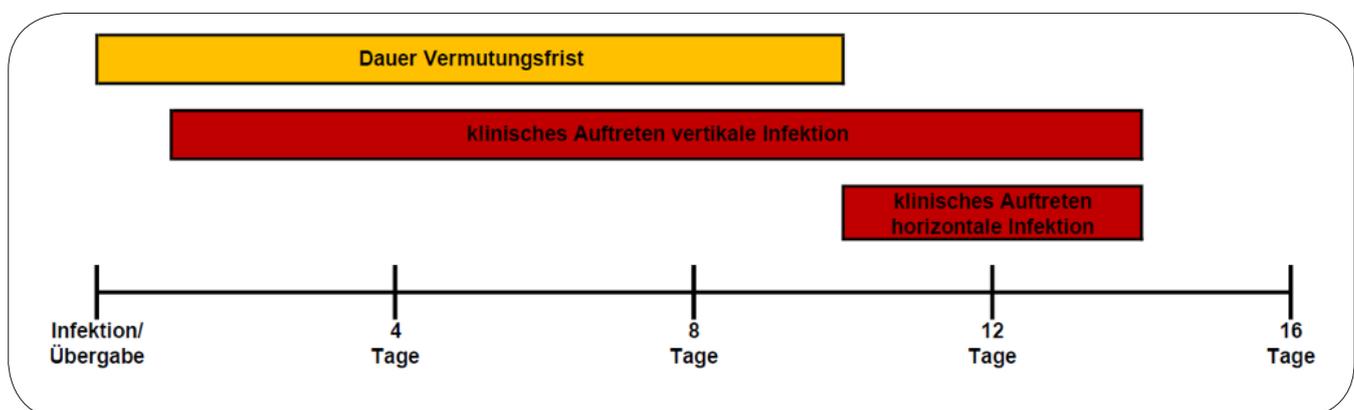


Abb. 4: Vermutungsfrist und Zeitraum des klinischen Auftretens der Zitterkrankheit bei Infektion zum Übergabezeitpunkt / Presumption period and clinical appearance of avian encephalomyelitis if infected at the time of delivery

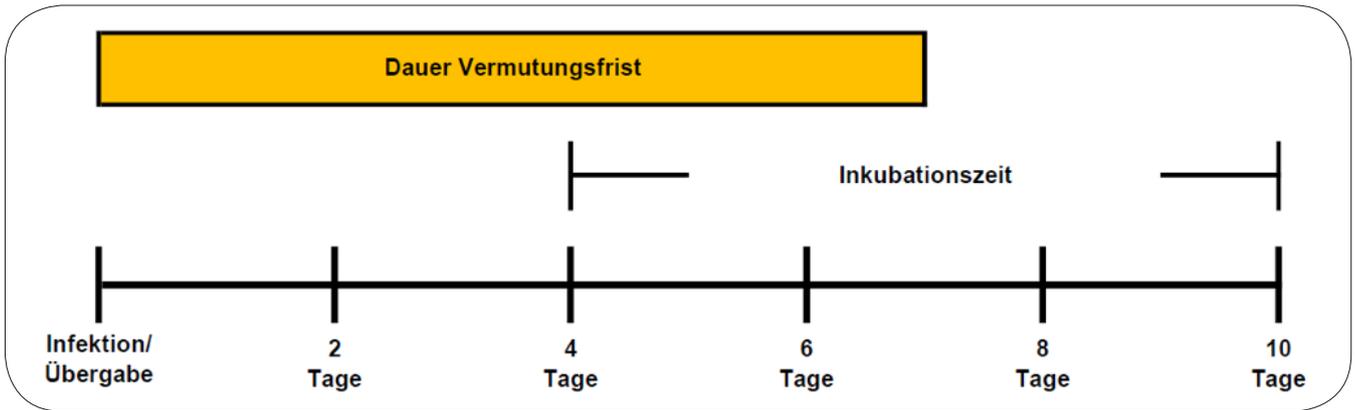


Abb. 5: Vermutungsfrist und Zeitraum, in dem die ersten Symptome der Pocken bei Infektion zum Übergabezeitpunkt auftreten / Presumption period and period of the first symptoms of fowlpox if infected at the time of delivery

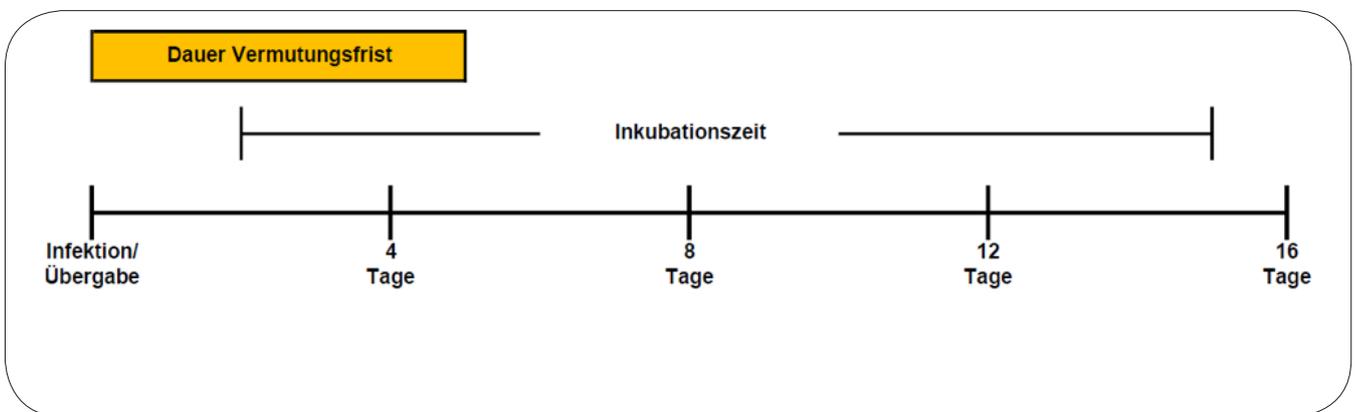


Abb. 6: Vermutungsfrist und Zeitraum, in dem die ersten Symptome der atypischen Geflügelpest bei Infektion zum Übergabezeitpunkt auftreten / Presumption period and period of the first symptoms of Newcastle Disease if infected at the time of delivery

2022a). Diese Stämme werden auch als velogen bezeichnet. Bei der ND handelt es sich um eine in Österreich anzeigepflichtige Krankheit (§ 16 Tierseuchengesetz (TSG), NCD-Verordnung). Bei der Verbreitung von velogenen Stämmen spielt nur die horizontale Übertragung eine Rolle. Infektionen können zu perakuten und akuten Verläufen führen und eine Mortalität von annähernd 100 % erreichen. Eine Erkrankung kann zu einem Legeleistungsabfall und einer Veränderung der Eischale führen. Des Weiteren können zentralnervale Symptome, respiratorische Symptome und Durchfall auftreten. Auf Serosen und Organen können Petechien und Ekchymosen gefunden werden. Typisch sind insbesondere Blutungen auf der Drüsenmagenschleimhaut (Miller & Koch 2020).

Weltweit kommen ND-Ausbrüche vor allem im mittleren Osten, in Asien und in Afrika vor (Miller & Koch 2020). In Österreich tritt die ND dagegen, außer vereinzelt bei Wildtauben, bereits länger nicht mehr auf. Der letzte Fall wurde in Österreich beim Geflügel 1997 verzeichnet (AGES 2022b). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Viehmängelverordnung gab es noch häufig Fälle von ND in Österreich. Da in Österreich noch keine Lebendimpfstoffe gegen ND erlaubt waren, war es schwierig, die Krankheit unter Kontrolle zu halten (Hromatka 1971).

Die Inkubationszeit der ND beträgt zwei bis 15 Tage (Miller & Koch 2020). Die Vermutungsfrist für die ND ist laut Anhang der Viehmängelverordnung fünf Tage (Abb. 6).

■ Schwein

Für das Schwein sind im Anhang der Viehmängelverordnung vier Mängel aufgeführt, für die gesonderte Vermutungsfristen gelten. Dies sind Leukose (60 Tage), Finnen (21 Tage), Muskeltrichinen (sieben Tage) und Grabmilbenräude (sieben Tage). Die vorher gültige Viehmängelverordnung 1916 beinhaltete bereits Vermutungsfristen für Finnen und Trichinen beim Schwein. Hier galt jedoch eine generelle Vermutungsfrist von 14 Tagen.

Leukose (des Schweins)

Die Leukose des Schweins fand in einige ältere deutschsprachige Lehrbücher Eingang (Heinritzi & Plonait 2004; Heinritzi 2006; Vallant 2010). Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung verstand unter Leukose eine Krankheit, die sich mit tumorähnlichen Umfangsvermehrungen vor allem an

Lymphknoten, Leber und Milz manifestiert. Sie ist eine chronische Krankheit, die an mehreren Lokalisationen gleichzeitig auftritt (GZ: 10.220 8/72, BMJ). Die Ursache für die Leukose sah der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung in einer Virusinfektion (GZ: 10.569-8/72, BMJ).

Die aktuellen deutschsprachigen Lehrbücher führen weder Leukose noch andere retrovirale Erkrankungen beim Schwein an (Beilage & Wendt 2013; Harlizius & Hennig-Pauka 2014; Reiner 2015). Die einzige Spezies aus der Familie der Retroviridae, die beim Schwein vorkommt, ist das Porcine type-C oncovirus (*Porcine Endogenous Retrovirus*, PERV) (Denner 2019). Es gehört zur Gattung der Gammaretroviren (ICTV 2021). Endogene Retroviren sind in die Erbinformation ihres Wirts integriert. Sie waren vormals exogene Retroviren, die Zellen der Keimbahn infizierten, dadurch in diese integriert wurden und seitdem vertikal übertragen werden. Die meisten endogenen Retroviren, die beim Menschen vorkommen, infizieren keine weiteren Zellen und sind inaktiv. Beim Schwein verlassen sie jedoch auch ihre ursprüngliche Zelle und infizieren weitere (Denner 2016). Es findet aber keine horizontale Virusverbreitung statt (Kaulitz et al. 2011; Denner & Tönjes 2020). Es ist jedoch noch nicht geklärt, ob diese Retroviren klinische Erkrankungen verursachen. Auch ist unklar, ob das Virus Tumore auslöst.

Die Vermutungsfrist für die Leukose des Schweins beträgt laut Anhang der Viehmängelverordnung 60 Tage. Diese Frist wurde gewählt, obwohl die Krankheit noch nicht gänzlich erforscht war. Es wurde aber davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit sehr lange sei und dass sie deshalb durch die lange Frist mit Sicherheit erfasst würde (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ; 10.940-8/72-C, BMJ).

Finnen

Finnen bezeichnen das Larvenstadium von Bandwürmern im Gewebe des Zwischenwirts (Deplazes et al. 2021). Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung geht nicht näher auf den Artnamen des Parasiten ein, der die Finnen verursacht. Unter Finnenbefall versteht der Verordnungsgeber die Besiedlung der Muskulatur bzw. der inneren Organe mit weißen eingetrockneten oder flüssigkeitsgefüllten Finnenblasen (GZ: 10.220 8/72, BMJ). Beim Schwein hat der Schweinebandwurm (*Taenia solium*) die größte Bedeutung. Dabei fungiert das Schwein normalerweise als Zwischenwirt (Finnenträger) und der Mensch als Endwirt (Darm ist mit adulten Bandwürmern besiedelt). Der Mensch kann sich infizieren, indem er mit Finnen besiedeltes Schweinefleisch isst. Wenn Schweine den mit Bandwurmeiern kontaminierten menschlichen Stuhl aufnehmen, können sie sich wiederum infizieren.

Bei mangelnder Hygiene kann sich der Mensch fäkal-oral infizieren und so auch selbst zum Zwischenwirt (Fehlwirt) werden (WHO 2022a). Die infektiösen

Finnenstadien des Schweinebandwurms werden als *Cysticercus cellulosae* bezeichnet (Brewer & Greve 2019a). Die Finnenstadien können sich in allen Organen ansiedeln, unter anderem auch im Gehirn. Beim Schwein führt der Finnenbefall meist nicht zu klinischen Symptomen. Er führt aber zu wirtschaftlichen Verlusten und zu einer Gefährdung des Menschen (OIE 2022b). Wird der Mensch als Zwischenwirt infiziert, kann dieser eine sogenannte Neurozystizerkose entwickeln, bei der unter anderem Epilepsie als Symptom auftreten kann. In Regionen, in denen der Schweinebandwurm endemisch auftritt, sollen 30 % der Epilepsieerkrankungen auf die Neurozystizerkose zurückzuführen sein (WHO 2022a).

Durch Tiefkühlen oder Erhitzen können die Finnen abgetötet werden (Brewer & Greve 2019a; OIE 2022b). Durch die gesetzlich vorgeschriebene Fleischuntersuchung und die Trennung von menschlichen Ausscheidungen und Schweinen kommen Finnen beim Schwein in der westlichen Welt nur noch sehr selten vor. Der Schweinebandwurm kommt daher in Österreich nicht endemisch vor (WHO 2022b). Dagegen kommt die Erkrankung in Entwicklungsländern in Lateinamerika, Süd- und Südostasien und in Afrika häufig vor. Da systematische Datenerhebungen fehlten, ist es jedoch schwierig, genauere Aussagen zu treffen (WHO 2015).

Für einen Finnenbefall des Schweins beträgt die Vermutungsfrist laut Anhang der Viehmängelverordnung 21 Tage. Mikroskopisch sind Finnen frühestens zwischen 14 und 39 Tagen nach erfolgter Infektion (Garrido et al. 2007) und makroskopisch frühestens nach 21 Tagen festzustellen (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ) (Abb. 7).

Muskeltrichinen

Trichinen sind parasitär lebende Rundwürmer (Nematoden), die bei den meisten Säugetierarten, mit hin auch beim Schwein und dem Menschen auftreten können. Es gibt verschiedene Trichinenarten, jedoch ist *Trichinella spiralis* die häufigste. Ihre adulten Stadien leben im Darm ihres Wirtes und lösen nur geringe Symptome aus. Die Larven dagegen halten sich im Muskelgewebe des Wirtes auf und verursachen eine Erkrankung, wobei diese beim Schwein meist nicht am lebenden Tier entdeckt wird. Oft sind Ratten Träger von *Trichinella spiralis*, die auch häufig die Infektionsquelle für die Schweine darstellen. Ein anderer Infektionsweg ist die Verfütterung von Speiseabfällen. Eine horizontale Erregerübertragung kann beispielsweise bei massivem Kannibalismus auftreten. Im Fleisch können die Trichinen durch Erhitzen auf 60 °C oder Frieren auf ca. -20 °C abgetötet werden (Brewer & Greve 2019a).

Die Trichinellose des Menschen ist nach § 1 Abs. 2 des österreichischen Epidemiegesetzes (EpiG) eine anzeigepflichtige Erkrankung. Der Infizierte zeigt anfangs Symptome wie bei einer Magen-Darm-Erkrankung. Diese Symptome werden durch die Besiedlung seines Darms mit adulten Trichinellen ausgelöst. Sobald sich die Larven im Muskel einnisten, können Symptome

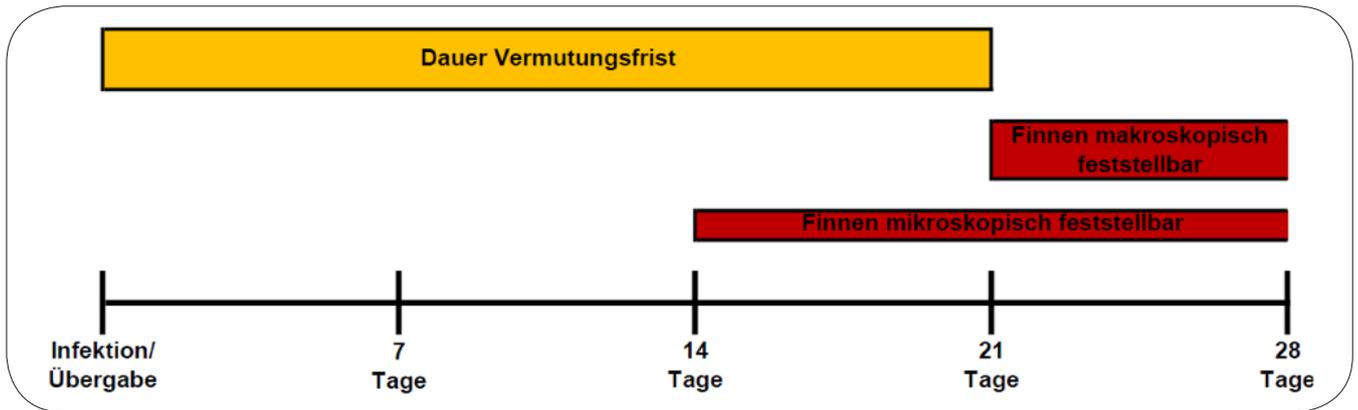


Abb. 7: Vermutungsfrist und diagnostischer Nachweis der Finnen des Schweins bei Infektion zum Übergabezeitpunkt / Presumption period and diagnostic evidence of swine fins if infected at the time of delivery

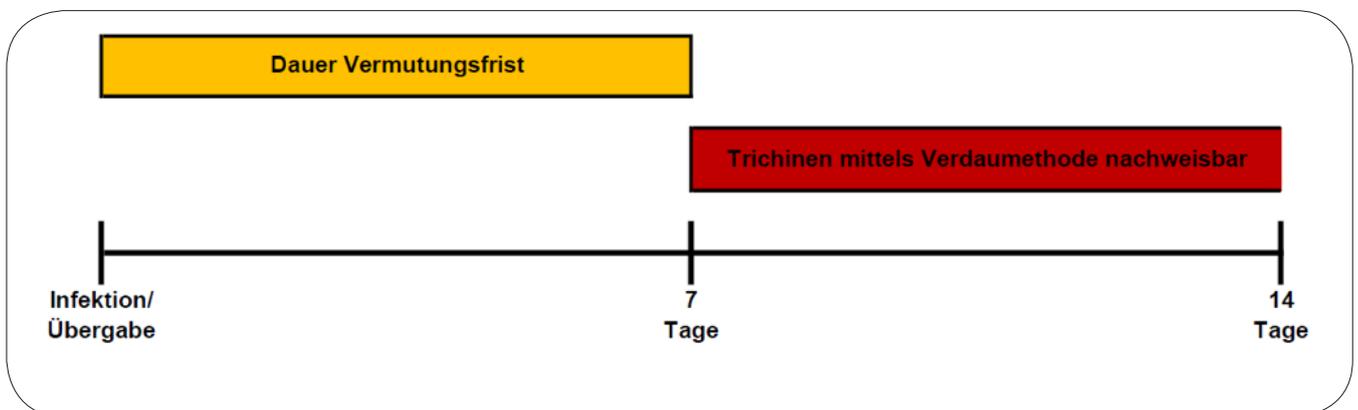


Abb. 8: Vermutungsfrist und diagnostischer Nachweis der Muskeltrichinen des Schweins bei Infektion zum Übergabezeitpunkt / Presumption period and diagnostic evidence of *Trichinella* if infected at the time of delivery

wie geschwollene Augenlider, Muskelschmerzen, hohes Fieber und Schüttelfrost auftreten. Wenn der Herzmuskel von der Infektion betroffen ist, kann es sogar zu Todesfällen kommen (RKI 2013). In Österreich wurden in den vergangenen 50 Jahren beim Menschen ausschließlich importierte Trichinenfälle gemeldet, d.h. dass sich die Betroffenen im Ausland infiziert hatten. In den letzten 20 Jahren wurden jährlich zwischen 0 und 20 Trichinenfälle beim Menschen in Österreich gemeldet (AGES 2022a).

In der Europäischen Union geschlachtete Schweine müssen einer Trichinenuntersuchung unterzogen werden (Artikel 31, Durchführungsverordnung (EU) 2019/627). Zur Untersuchung der Proben wird eine Verdauungsmethode angewendet (Anhang 1, DVO 2015/1375). Ausgenommen von dieser Pflicht ist Fleisch, das einer Gefrierbehandlung unterzogen wird (Anhang 2, DVO 2015/1375). Im Jahr 2020 wurden in Österreich im Zuge der amtlichen Fleischuntersuchung ca. fünf Millionen Hausschweine auf einen Trichinenbefall untersucht. Trotz dieses umfangreichen Untersuchungsprogramms wurden in Österreich bei Mastschweinen seit Jahrzehnten keine Trichinen mehr entdeckt (AGES 2022a).

Nach der Aufnahme von Trichinenlarven dauert es ca. 48 Stunden, bis im Darm des Wirtes geschlechtsreife

Würmer herangewachsen sind. Bis die Larven sich entwickelt haben und aus dem Darm auswandern, dauert es mindestens weitere fünf Tage (Brewer & Greve 2019a). Es dauert daher mindestens sieben Tage ab dem Infektionszeitpunkt, bis die Trichinenlarven bei der Schlachtung mittels einer Verdaumethode nachgewiesen werden könnten.

Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung versteht unter einer Trichinose die Besiedlung der Skelettmuskulatur mit *Trichinella spiralis* (GZ: 10.220 8/72, BMJ). Dem Käufer entsteht durch ein mit Trichinen besiedeltes Schwein ein wirtschaftlicher Schaden, da das Schweinefleisch seinen Wert einbüßt und zusätzliche Kosten im Zuge des Notfallplans bei positiven Trichinenbefunden anfallen können (Beilage zu GZ: 74.310/0002-IV/4/2007, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen). Die Vermutungsfrist für Muskeltrichinen beträgt nach dem Anhang der Viehmängelverordnung sieben Tage (Abb. 8).

Grabmilbenräude (Sarkoptesräude)

Der Erreger der Räude beim Schwein ist die Grabmilbe *Sarcoptes scabiei* var. *suis*. Sie ist der weltweit bedeutendste Ektoparasit beim Schwein. Die Sarkoptesräude kann in zwei Formen unterteilt werden.

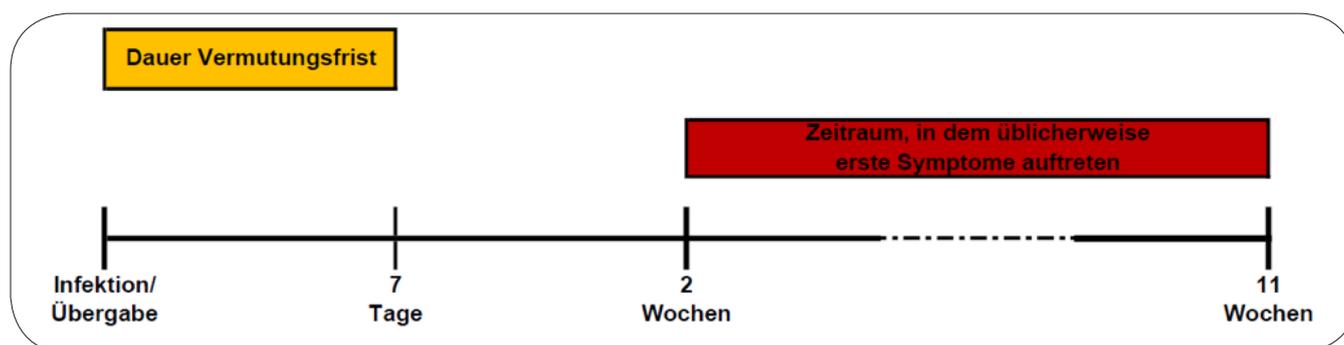


Abb. 9: Vermutungsfrist und Zeitraum, in dem die Räude des Schweins üblicherweise erstmals registriert wird, wenn die Infektion zum Übergabezeitpunkt erfolgt ist / Presumption period and period in which mange of the pig is usually registered for the first time in the event of infection at the time of handover

Bei noch im Wachstum befindlichen Schweinen wird meist die akute Form beobachtet. Die Tiere reagieren auf den stark immunogenen Speichel der Räumilbe mit starkem Juckreiz und mit allergischen Reaktionen. Bei adulten Schweinen zeigt sich dagegen häufiger die chronische Form, bei der Hyper- und Parakeratosen vor allem im Bereich des äußeren Gehörgangs auftreten können.

Sarcoptes scabiei var. *suis* ist ein permanenter Parasit der Haut (Brewer & Greve 2019b). Der Fortpflanzungsakt des Parasiten findet auf der Hautoberfläche statt. Die weiblichen Milben graben sich dann in die Haut ihres Wirtes ein und legen dort ihre Eier ab. Die Larven schlüpfen innerhalb von zwei bis vier Tagen. Dem Larvenstadium folgen zwei Nymphenstadien, anschließend gelangen die adulten Milben an die Hautoberfläche. Männliche Milben benötigen für diesen Zyklus 14 Tage und weibliche Milben 21 Tage (Reiner 2015).

Normalerweise treten zwischen der zweiten und elften Woche nach erfolgter Infektion mit der Räumilbe erste Symptome in Form eines generalisierten Juckreizes auf (Brewer & Greve 2019b). Die Erkrankung kann durch eine regelmäßige Behandlung kontrolliert oder durch ein Eradikationsprogramm aus dem Betrieb eliminiert werden (Brewer & Greve 2019b). Die Vermutungsfrist für die Grabmilbenräude beträgt sieben Tage (Anhang der Viehmängelverordnung) (Abb. 9).

■ Diskussion

Allgemeine Diskussion

Mit der Viehmängelverordnung wurden durch den Bundesminister für Justiz die Vermutungsfristen für bestimmte Krankheiten bei Nutztierarten, u.a. bei Huhn und Schwein, festgelegt. Die Auswahl der Hühner- und Schweinekrankheiten spiegelt die bei Erlassung der Verordnung wichtigen Erkrankungen der Hühner und Schweine wider. Einige dieser Krankheiten haben jedoch durch neue Forschungsergebnisse und daraus resultierende Impfungen und Eradikationsprogramme

ihre Relevanz in Österreich verloren. Dagegen sind in der Viehmängelverordnung viele der heute relevanten Krankheiten nicht aufgeführt, da die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1972 nicht geändert wurde.

Es konnten keine Hinweise dafür gefunden werden, dass die Viehmängelverordnung in der Rechtsprechung Anwendung findet. Dass es keinerlei Höchstgerichtsurteile gibt, die sich mit der Viehmängelverordnung auseinandersetzen, deutet darauf hin, dass keine Rechtsunsicherheit in diesem Rechtsbereich besteht oder es sich um totes Recht handelt. Bei der Auswahl der Krankheiten der verschiedenen Tierarten und der Länge der Vermutungsfristen würde man erwarten, dass der Verordnungsgeber einen Kriterienkatalog erarbeitet hat, der dann bei jeder zur Aufnahme vorgeschlagenen Krankheit systematisch abgearbeitet wurde. Es wurden zwar verschiedene Kriterien angewendet, dies geschah jedoch weder systematisch noch einheitlich (GZ: 10.220-8/72, BMJ; GZ: 10.940-8/72-A, BMJ; GZ: 10.940-8/72-B, BMJ).

Ein weiterer Kritikpunkt an der Viehmängelverordnung ist, dass diese beim Geflügel nur das Huhn berücksichtigt. Dies mag aus damaliger Sicht sachlich begründet gewesen sein. Zwischenzeitig sind aber auch andere Geflügelarten von wirtschaftlicher Relevanz. Vor allem die Haltung von Truthühnern (*Meleagris gallopavo*), Enten (*Anas platyrhynchos*) und Gänsen (*Anser anser*) hat eine gewisse ökonomische Bedeutung in Österreich gewonnen. In den Anhang der Viehmängelverordnung waren sie seinerzeit nicht aufgenommen worden, da der Wert eines einzelnen Tiers ihrer Art und auch ihre Anzahl nicht wirtschaftlich ins Gewicht fielen (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ). Dies hat sich jedoch deutlich geändert.

Der OGH (2007) spricht sich in einem Urteil, bei dem bei einem Reitpferd nach der Übergabe das „Kissing-Spine-Syndrom“ diagnostiziert wurde, für eine flexible Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB aus. § 924 Satz 2 ABGB kann bei Tiermängeln aufgrund der Art der Sache meistens nicht angewendet werden (Reischauer 2018). Er ist aber nach dem soeben genannten OGH-Urteil flexibel anzuwenden. Daher können Inkubationszeiten zur Bestimmung der Dauer der Vermutungsfristen

herangezogen werden. Da die Inkubationszeiten bei den meisten bedeutenden Infektionskrankheiten sehr gut erforscht sind, kann mit ihrer Hilfe der Zeitpunkt der Infektion relativ genau bestimmt werden. Die Orientierung an den Inkubationszeiten würde folglich dafür sorgen, dass sich die Vermutungsfristen an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren.

Diskussion der einzelnen Krankheiten

Bei einer Aufhebung der Viehmängelverordnung und des § 925 ABGB würde § 924 ABGB auch für die bis dahin im Anhang der aktuell gültigen Viehmängelverordnung aufgeführten Krankheiten gelten. Damit wäre die Vermutungsfrist, auch für die bis dato im Anhang der Viehmängelverordnung aufgeführten Krankheiten, sechs Monate. Bei der Frage, ob sich die sechsmonatige Vermutungsfrist mit der „Art des Mangels“ vereinbaren lässt, würde man sich an den maximalen Inkubationszeiten zu orientieren haben, die für gewöhnlich im Feld beobachtet werden. In Folge dessen würden sich die Zeiträume verändern, in denen die Vermutung gilt, dass ein Tier bereits zum Zeitpunkt der Übergabe infiziert war. Dadurch würde sich teilweise auch die Rechtsposition des Käufers bzw. Verkäufers verändern. Diese Änderungen werden hier am Beispiel des Huhns und des Schweins diskutiert.

Bei der Marekschen Krankheit treten klinische Symptome für gewöhnlich nicht vor dem 28. Lebenstag auf (Nair et al. 2020). Die Vermutungsfrist von 28 Tagen (Anhang der Viehmängelverordnung) orientierte sich an der minimalen Inkubationszeit, die für gewöhnlich im Feld beobachtet werden kann. Die meisten Fälle treten jedoch erst bei Tieren in einem Alter von acht bis neun Wochen auf (Nair et al. 2020). Damit orientiert sich der Verordnungsgeber nicht, wie von ihm vorgesehen, an jenem Zeitraum, in dem die überwiegende Mehrzahl an Krankheitsfällen zu Tage tritt (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ). Die Vermutungsfrist von 28 Tagen erfasst viele Marek-Erkrankungen nicht und schützt in diesen Fällen nicht die Rechte des Käufers und benachteiligt ihn so. Daher ist die Vermutungsfrist von 28 Tagen als zu kurz anzusehen. Wäre die Mareksche Krankheit nicht mehr im Anhang der Viehmängelverordnung aufgeführt, würde für sie der § 924 ABGB gelten. Die sechsmonatige Vermutungsfrist ist mit der „Art des Mangels“ (§ 924 Satz 3 ABGB) vereinbar (Nair et al. 2020), sodass sie im vollen Umfang gelten würde. Diese Vermutungsfrist würde die Rechte des Käufers deutlich stärken.

Bei der Leukose des Huhns unterscheidet sich die Vermutungsfrist laut Anhang der Viehmängelverordnung mit 21 Tagen deutlich von der minimalen Inkubationszeit von 14 Wochen (Burmester et al. 1959; Biggs & Payne 1964). Für gewöhnlich erkranken die Tiere jedoch erst im Zeitraum des Einsetzens der Legetätigkeit (Nair et al. 2020). Diese Fälle würden nicht erfasst werden, wenn der Käufer die Tiere als Küken erworben hätte und die Vermutungsfrist des Anhangs der Viehmängelverordnung oder die minimale Inkubationszeit angewandt würde.

Daher ist die Vermutungsfrist von 21 Tagen als zu kurz anzusehen. Da in der Literatur keine Diskussionen über die kurze Vermutungsfrist im Vergleich zu der langen Inkubationszeit zu finden sind, ist davon auszugehen, dass die Bestimmung keine Bedeutung mehr hat. Das inzwischen seltene Vorkommen der Aviären Leukose in der kommerziellen Hühnerhaltung hat dafür gesorgt, dass die Vermutungsfrist inzwischen keine praktische Relevanz mehr besitzt. Es handelt sich daher um totes Recht. Bei einer Aufhebung der Viehmängelverordnung würde für die Leukose § 924 ABGB gelten. Da die Leukose nach erfolgter Infektion zu jeder Zeit auftreten kann, widerspricht eine sechsmonatige Vermutungsfrist nicht der „Art des Mangels“ (§ 924 Satz 3 ABGB). Diese längere Vermutungsfrist würde die Rechte des Käufers deutlich stärken.

Die Vermutungsfrist für die Zitterkrankheit beträgt zehn Tage (Anhang der Viehmängelverordnung). Dieser Zeitraum wurde vermutlich gewählt, da bei horizontaler Übertragung die minimale Inkubationszeit ca. zehn Tage beträgt (Calnek et al. 1960). Die meisten Krankheitsfälle treten jedoch zwischen dem 7. und 14. Lebenstag auf. Nach der dritten Lebenswoche haben die Tiere eine Altersresistenz gegen neurologische Symptome ausgebildet (Suarez 2020). Die Vermutungsfrist orientiert sich damit an der minimalen Inkubationszeit und nicht, wie vom Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung vorgesehen (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ), an dem Zeitraum, in dem die Krankheit heute für gewöhnlich in Erscheinung tritt. Bei einer Streichung des Huhns aus dem Anhang der Viehmängelverordnung würde für die Zitterkrankheit § 924 ABGB gelten. Damit wären alle Fälle, die in den ersten drei Lebenswochen auftreten können, von der sechsmonatigen Vermutungsfrist abgedeckt. Die Rechtspositionen von Käufer und Verkäufer würden sich daher zu Gunsten des Käufers ändern.

Bei den Geflügelpocken beträgt die aktuelle Vermutungsfrist 7 Tage (Anhang der Viehmängelverordnung). Die Inkubationszeit beträgt 4 bis 10 Tage (Tripathy & Reed 2020) und kann daher sowohl kürzer als auch länger als die Vermutungsfrist sein. So kann eine Infektion, die nach sieben Tagen, also innerhalb der Vermutungsfrist, entdeckt wird, bereits auf dem Empfängerbetrieb erfolgt sein. Jedoch kann auch eine Infektion, die zwischen dem achten und zehnten Tag entdeckt wird, vor dem Zeitpunkt der Übergabe stattgefunden haben. Diese prinzipiell möglichen kürzeren oder auch längeren Inkubationszeiten waren auch dem Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung bekannt (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ). Es konnten keine Gründe gefunden werden, warum der Verordnungsgeber die Vermutungsfrist mit sieben Tagen festgelegt hat. Durch die (erneut) hohe Relevanz der Erkrankung für die österreichische Geflügelindustrie (Matos 2020) kann eine Vermutungsfrist nach der Viehmängelverordnung prinzipiell sinnvoll sein. Jedoch ist die aktuelle Vermutungsfrist von sieben Tagen als nicht sinnvoll anzusehen, da die Inkubationszeit kürzer, aber auch länger sein kann.

Bei einer Streichung der Pocken aus dem Anhang der Viehmängelverordnung würde auch für diese Erkrankung § 924 ABGB gelten. Die Vermutungsfrist nach § 924 ABGB würde sich vermutlich an der maximalen Inkubationszeit von zehn Tagen (Tripathy & Reed 2020) orientieren, da durch die Beweislastumkehr (§ 924 Satz 3 ABGB) der Verkäufer beweisen müsste, dass die Infektion erst beim Käufer stattfand. Eine Änderung würde daher die Rechte des Käufers stärken.

Die gesetzliche Vermutungsfrist für die ND beträgt fünf Tage (Anhang der Viehmängelverordnung). Dies entspricht dem Wissensstand des Ordnungsgebers, der von einer minimalen Inkubationszeit von fünf Tagen bei der ND ausgeht (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ). Nach heutigem Wissensstand beträgt die Inkubationszeit der ND zwei bis 15 Tage, wobei die durchschnittliche Inkubationszeit fünf bis sechs Tage beträgt. Unter experimentellen Bedingungen konnten sogar Inkubationszeiten zwischen einem bis vier Tagen festgestellt werden (Miller & Koch 2020). Die Inkubationszeit ist teilweise kürzer als die Vermutungsfrist. Da sich die Vermutungsfrist, laut dem Ordnungsgeber der Viehmängelverordnung, nicht an der minimalen Inkubationszeit orientieren soll, sondern an dem Zeitraum, in dem die überwiegende Zahl der Fälle zutage tritt, ist die Dauer der Vermutungsfrist, im Sinne des Ordnungsgebers, treffend gewählt. Bei einer Streichung der ND aus der Viehmängelverordnung müsste der Verkäufer beweisen, dass die Infektion nicht schon vor Übergabe stattgefunden hat (§ 924 Satz 3 ABGB). Dies hätte vermutlich in den meisten Fällen zur Folge, dass bis zum 15. Tag nach der Übergabe die Vermutung bestünde, dass die Infektion schon vor Übergabe erfolgt sei. Dies würde die Rechte des Käufers deutlich stärken. Es stellt sich aber auch die Frage, warum es eine gesetzlich festgeschriebene Vermutungsfrist für eine Krankheit gibt, die seit über zwei Jahrzehnten nicht mehr aufgetreten ist. Da es sich um eine anzeigepflichtige Krankheit handelt, hat der Tierhalter einen Anspruch auf Entschädigung von „Viehverlusten“ aus Bundesmitteln (§ 48 TSG). Daher stellt sich die Frage, welche praktische Relevanz eine Vermutungsfrist für ND hat.

Da die Leukose des Schweins nicht existiert bzw. ein Zusammenhang zwischen einer retroviralen Infektion und Tumoren nicht nachgewiesen werden konnte, ist es nicht sinnvoll, sie weiterhin im Anhang der Viehmängelverordnung aufzuführen. Bei einer Streichung der Leukose des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung ändert sich die Rechtsposition des Verkäufers und des Käufers nicht, da es sich bei der Vermutungsfrist von 60 Tagen um Recht ohne einen möglichen Anwendungsbereich handelt.

Im Tierversuch wurde festgestellt, dass erste Finnen des Schweins bereits zwischen dem 14. und 39. Tag nach der Infektion mikroskopisch festgestellt werden können (Garrido et al. 2007). Dass

die Finnenstadien vor dem 21. Tag nach erfolgter Infektion schon feststellbar sind, war auch dem Ordnungsgeber der Viehmängelverordnung bewusst. Jedoch ist es zu diesem Zeitpunkt kaum möglich, die Finnen makroskopisch im Fleisch zu entdecken. Dies ist laut Ordnungsgeber erst nach ca. 21 Tagen nach Infektion makroskopisch möglich (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ). Die Vermutungsfrist von 21 Tagen (Anhang der Viehmängelverordnung) orientiert sich damit an dem minimalen Zeitraum, in dem eine Infektion abgelaufen sein kann und bei der Schlachtung festgestellt wird. Dies widerspricht dem Grundsatz des Ordnungsgebers, sich an dem Zeitraum zu orientieren, in dem die überwiegende Mehrzahl an Krankheitsfällen zu Tage tritt (GZ: 10.940-8/72-B, BMJ). Bei der routinemäßigen Untersuchung von Schweineschlachtkörpern sind keine speziellen Untersuchungen vorgesehen, um eventuelle Finnen zu entdecken (Artikel 23, DVO 2019/627). Wenn es nach Ansicht des amtlichen Tierarztes keine Hinweise für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Tier (inklusive Tierschutz) und Mensch gibt (Artikel 24, DVO 2019/627), ist nur eine adspektorische Untersuchung des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte vorgeschrieben (Artikel 23, DVO 2019/627). Es wurden in den letzten Jahren keine Funde berichtet (EFSA & ECDC 2021). Da es sich bei der Zystizerkose des Menschen und des Schweines in Österreich nicht um anzeigepflichtige Krankheiten handelt, sind valide Zahlen über das Auftreten dieser Erkrankung nicht vorhanden. Damit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer gesonderten Vermutungsfrist im Anhang der Viehmängelverordnung. Bei einer Streichung des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung müsste der Verkäufer in den sechs Monaten nach der Übergabe den Beweis antstellen, dass die Infektion nicht vor Übergabe stattgefunden hat (§ 924 Satz 3 ABGB). Da die Infektion mit Finnen asymptomatisch erfolgt (OIE 2022b), ist der Infektionszeitpunkt kaum einzugrenzen, wenn der Finnenbefall bei der Schlachtung festgestellt wird. Daher wird bei einer Streichung des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung vermutlich in den meisten Fällen die sechsmonatige Vermutungsfrist schlagend. Andererseits sind auch Fälle möglich, in denen die Infektion schon vor Übergabe stattgefunden hat und die Infektion erst bei einer nach der sechsmonatigen Vermutungsfrist stattfindenden Schlachtung festgestellt werden kann. Hier wird es dem Käufer kaum möglich sein zu beweisen, dass die Infektion schon vor Übergabe stattgefunden hat.

Muskelttrichinen (Trichinellenlarven) können durch die Verdaumethode frühestens sieben Tage nach Infektion nachgewiesen werden (Brewer & Greve 2019a). Damit orientiert sich die Vermutungsfrist für die Trichineninfektion beim Schwein mit sieben Tagen (Anhang der Viehmängelverordnung) am kürzesten Zeitraum, in dem eine Infektion mit

den herkömmlichen Methoden nachgewiesen werden kann. Eine Trichineninfektion wird in den meisten Fällen vom Tierhalter nicht bemerkt. Daher wird eine Infektion für gewöhnlich erst bei der Schlachtung registriert (Brewer & Greve 2019a). Bei einer Streichung der Trichineninfektion des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung würde bei Trichinenfällen die sechsmonatige Vermutungsfrist nach § 924 ABGB greifen. Damit würden die Rechte des Käufers deutlich gestärkt. Andererseits ist es, wie beim Finnenbefall, möglich, dass die Infektion schon länger als sechs Monate zurückliegt. In diesen Fällen wird es dem Käufer nahezu unmöglich sein zu beweisen, dass die Infektion schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Da bei in Österreich geschlachteten Schweinen seit Jahrzehnten keine Trichinen mehr gefunden wurden (AGES 2022a), ist es zudem sehr fraglich, ob es sinnvoll ist, die Vermutungsfrist für diesen Mangel zivilrechtlich durch die Viehmängelverordnung zu regeln.

Die Grabmilbenräude des Schweins führt für gewöhnlich frühestens zwei Wochen und spätestens elf Wochen nach erfolgter Infektion zu einem generalisierten Juckreiz und damit zu Symptomen und in deren Folge zu einem Nachweis des Parasiten (Brewer & Greve 2019b). Die aktuelle Vermutungsfrist nach dem Anhang der Viehmängelverordnung beträgt sieben Tage. Der Verordnungsgeber der Viehmängelverordnung erörtert, dass durch eine hohe Räudemilbenmenge bereits 24 Stunden nach der Infektion Symptome bei den Tieren ausgelöst werden können und dass die klinischen Auswirkungen eines Räudebefalls stark von den Haltungsbedingungen abhängen (GZ: 10.561-8/72-B, BMJ). Da es aber sehr unwahrscheinlich ist, dass Schweine vor dem siebten Tag nach der Infektion bereits Symptome zeigen und es dem Käufer dadurch ermöglicht wird, die Räudemilben zu entdecken, ist die Vermutungsfrist mit sieben Tagen zu kurz gewählt. Bei einer Streichung der Grabmilbenräude des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung könnte zumindest der Zeitraum von elf Wochen als Vermutungsfrist angesehen werden, da in diesem Zeitraum klinische Symptome auftreten sollten, wenn eine Infektion erfolgt ist. Dies würde zu einer deutlichen Besserstellung des Käufers führen.

■ Schlussfolgerungen

Die Orientierung an den tatsächlich möglichen Inkubationszeiten würde die Rechtspositionen von Käufer und Verkäufer von Hühnern und Schweinen teilweise verändern. Die Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen würde beim Handel mit Hühnern und Schweinen für mehr Rechtssicherheit sorgen als die aktuelle Viehmängelverordnung. Durch inzwischen in der Praxis übliche Technologien wie die Polymerasekettenreaktion ist es relativ einfach

und kostengünstig, Erreger von Infektionskrankheiten nachzuweisen. Durch den Nachweis des Erregers und das Wissen um deren Inkubationszeiten kann der Infektionszeitpunkt relativ genau bestimmt werden.

Die Ergänzung des Anhangs der Viehmängelverordnung um die aktuell jeweils wichtigen Krankheiten und Tierarten ist mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden und darüber hinaus nicht nötig, da § 924 ABGB bei allen Tieren und deren Krankheiten angewendet werden kann. Daher erscheint es nicht zweckmäßig, den Anhang der Viehmängelverordnung ständig zu ergänzen. Die generelle sechsmonatige Vermutungsfrist ist dagegen vollkommen ausreichend, um den Käufer in den meisten Fällen zu schützen.

Eine Streichung des Huhns und des Schweins aus dem Anhang der Viehmängelverordnung wäre auch im Zuge der Rechtsbereinigung (Außerkräftsetzen von totem Recht) sinnvoll. Die Rechtsbereinigung sorgt für eine bessere Übersichtlichkeit der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Entsprechend einer im Regierungsprogramm 2017–2022 verankerten Zielsetzung hat der österreichische Gesetzgeber durch zwei Bundesrechtsbereinigungsgesetze (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz, 1. BRBG; Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz, 2. BRBG) Gesetze und Verordnungen, die gegenstandslos geworden sind, im großen Umfang aufgehoben, wobei die Viehmängelverordnung in Kraft blieb (2. BRBG Anlage).

Aus den oben dargelegten Gründen wäre es daher sinnvoll, dem deutschen Vorbild zu folgen und die Sonderbestimmungen über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln, zumindest für das Huhn und das Schwein, aufzuheben.

Fazit für die Praxis:

Die österreichische Viehmängelverordnung (BGBl. Nr. 472/1972) entspricht teilweise nicht mehr aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Auch wenn durch Verordnung eine Vermutungsfrist vorgegeben ist, sind Erkrankungen, die in dem Zeitraum auftreten, in dem die Vermutungsfrist greift, mit den wissenschaftlich beschriebenen Inkubationszeiten auf Plausibilität zu prüfen.

Literatur

- AGES - Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Trichinen. 2022a [last update 2022 Aug 9]. Available from: <https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/trichinen>
- AGES - Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Newcastle Disease. 2022b [last update 2022 Nov 17]. Available from: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/newcastle-disease/>
- Augenhofer S. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe in der OGH-Rechtsprechung. *Juristische Blätter*. 2007;129:768–778.
- Beilage E g, Wendt M. Diagnostik und Gesundheitsmanagement im Schweinebestand. Band 1. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer; 2013.
- Biggs PM, Payne LN. Relationship of Marek's disease (neural lymphomatosis) to lymphoid leukosis. *Natl Cancer Inst Monogr*. 1964;17:83–98.
- Brewer M, Greve J. Internal Parasites. Helminths. In: Zimmerman J, Karriker L, Ramirez A, Schwartz K, Stevenson G, Zhgang J, editors. *Diseases of Swine*. 11th ed. Hoboken: Wiley Blackwell; 2019a. p. 1028–1040.
- Brewer M, Greve J. External Parasites. In: Zimmerman J, Karriker L, Ramirez A, Schwartz K, Stevenson G, Zhgang J, editors. *Diseases of Swine*. 11th ed. Hoboken: Wiley Blackwell; 2019b. p. 1005–1014.
- Burmester BR, Gross MA, Walter WG, Fontes AK. Pathogenicity of a viral strain (RPL12) causing avian visceral lymphomatosis and related neoplasms. II. Host-virus interrelations affecting response. *J Natl Cancer Inst*. 1959;22(1):103–127.
- Bydlinski P. Grundfragen der Gewährleistung für Viehmängel. *Juristische Blätter*. 1982;9–10:225–240.
- Calnek BW, Taylor PJ, Sevoian M. Studies on Avian Encephalomyelitis. IV Epizootiology. *Avian Dis*. 1960;4(4):325–347.
- Calnek BW. Control of Avian Encephalomyelitis: A Historical Account. *Avian Dis*. 1998;42(4):632–647.
- Denner J. How active are porcine endogenous retroviruses (PERVs)? *Viruses*. 2016;8(8):215. DOI:10.3390/v8080215
- Denner J. Retroviruses. In: Zimmerman J, Karriker L, Ramirez A, Schwartz K, Stevenson G, Zhgang J, editors. *Diseases of Swine*. 11th ed. Hoboken: Wiley Blackwell; 2019. p. 728–732.
- Denner J, Tönjes R. Infection barriers to successful xenotransplantation focusing on porcine endogenous retroviruses. *Clin Microbiol Rev*. 2020;25(2):318–343.
- Deplazes P, Joachim A, Mathis A, Strube C, Taubert A, Samson-Himmelstjerna G v, et al. *Parasitologie für die Tiermedizin*. 4th ed. Stuttgart: Thieme Verlagsgruppe; 2021.
- Dobretsberger G. § 924 ABGB bei Tiermängeln. *Anwaltsblatt*. 2003;10:539.
- EFSA & ECDC - European Food Safety Authority and European Centre for Disease Prevention and Control. The European Union One Health 2020 Zoonoses Report. *EFSA J*. 2021;19(12):6971, 324pp. DOI:10.2903/j.efsa.2021.6971
- Garrido GS, de Aluja AS, Casas FC. Early stages of development of the *Taenia solium* metacestode in pigs. *J Parasitol*. 2007;93(2):238–241. DOI:10.1645/GE-968R1.1
- Giotis ES, Skinner MA. Spotlight on avian pathology: Fowlpox virus. *Avian Pathol*. 2019;48(2):87–90. DOI:10.1080/03079457.2018.1554893
- Harlitzius J, Hennig-Pauka I. *Farbatlas Schweinekrankheiten*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer; 2014.
- Heinritzi K, Plonait H. Blutkrankheiten. In: Waldmann K, Wendt M, editors. *Lehrbuch der Schweinekrankheiten*. 4th ed. Stuttgart: Parey Verlag; 2004. p. 169–196.
- Heinritzi K. Blutkrankheiten. In: Heinritzi K, Gindele H, Reiner G, Schnurrbusch U, editors. *Lehrbuch der Schweinekrankheiten*. 1st ed. Stuttgart: Eugen Ulmer KG; 2006. p.51–61.
- Hromatka L. Zum Problem der Respirationskrankheiten des Geflügels. *Wien Tierarztl Monat – Vet Med Austria*. 1971;58:289–294.
- ICTV - International Committee on Taxonomy of Viruses. Virus Taxonomy. [last update 2021 Jul]. Available from: <https://talk.ictvonline.org/taxonomy/>
- Jaksch W, Hromatka L. Die Geflügelkrankheiten in Österreich und ihre wirtschaftliche Bedeutung. *Wien Tierarztl Monat – Vet Med Austria*. 1966;53:597–610.
- Jaksch W. Tierärztliche Probleme der modernen Hühnerhaltung. *Wien Tierarztl Monat – Vet Med Austria*. 1971;56:277–281.
- Kanter MR, Smith RE, Hayward WS. Rapid Induction of B-Cell Lymphomas: Insertional Activation of c-myc by Avian Leukosis Virus. *J Virol*. 1988;62(4):1423–1432.
- Kaulitz D, Mihica D, Plesker R, Geissler A, Tönjes R, Denner J. Absence of infection in pigs inoculated with high-titre recombinant PERV-A/C. *Arch Virol*. 2011;156(4):707–710. DOI:10.1016/j.virol.2012.08.030
- Köhler H. Forensische Probleme in Zusammenhang mit der Vakzinierung gegen Aviäre Encephalomyelitis. *Wien Tierarztl Monat – Vet Med Austria*. 1970;57:74–78.
- Kreager KS. Chicken industry strategies for control of tumor virus infections. *Poult Sci*. 1998;77(8):1213–1216. DOI:10.1093/ps/77.8.1213
- Matos M. Investigations of endemic outbreaks of cutaneous fowlpox in chickens and turkeys in Austria. In: Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte, editor. *Webinar der ÖGT Sektion Geflügelforschung*. 16.10.2020; Vienna, Austria.
- Miller P, Koch G. Newcastle Disease. In: Swayne DE, Boulianne M, editors. *Diseases of poultry*. 14th ed. Jacksonville: Wiley Blackwell; 2020. p. 112–128.
- Monreal G, Hess M. Poxviridae. In: Siegmann O, Neumann U, editors. *Kompendium der Geflügelkrankheiten*. 7th ed. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft; 2012. p. 205–210.
- Nair V. Leukosis/Sarcoma Group. In: Swayne DE, Boulianne M, editors. *Diseases of poultry*. 14th ed. Jacksonville: Wiley Blackwell; 2020. p. 587–624.
- Nair V, Gimeno I, Dunn J. Marek's Disease. In: Swayne DE, Boulianne M, editors. *Diseases of poultry*. 14th ed. Jacksonville: Wiley Blackwell; 2020. p. 550–586.
- OIE - Office International des Epizooties. Infection with Newcastle disease virus. In: OIE, editor. *Terrestrial animal health code*. Chapter 15.4. Paris; 2022a.
- OIE - Office International des Epizooties. Infection with *Taenia solium* (porcine cysticercosis). In: OIE, editor. *Terrestrial animal health code*. Chapter 15.4. Paris; 2022b.
- Reiner G. *Krankes Schwein – kranker Bestand*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer; 2015.
- Reischauer R. § 925. In: Rummel P, Lukas M, editors. *ABGB-Kommentar (rdb Rechtsdatenbank)*. Wien: MANZ Verlag; 2018.
- RKI – Robert-Koch-Institut. RKI-Ratgeber: Trichinellose. 2013 [last update 2013 Apr 03]. Available from: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Trichinellose.html

- Schat K. History of the First-Generation Marek's Disease Vaccines: The Science and Little-Known Facts. *Avian Dis.* 2016;60(4):715–724.
- Suarez DL. Avian Encephalomyelitis. In: Swayne DE, Boulianne M, editors. *Diseases of poultry*. 14th ed. Jacksonville: Wiley Blackwell; 2020. p. 520–527.
- Tripathy DN, Reed WM. Pox. In: Swayne DE, Boulianne M, editors. *Diseases of poultry*. 14th ed. Jacksonville: Wiley Blackwell; 2020. p. 364–381.
- Vallant A. Taschenatlas. Schlachtierkörper-Pathologie bei Rind und Schwein. 2nd ed. Stuttgart: Enke Verlag; 2010.
- Welser R, Zöchling-Jud B. Bürgerliches Recht. Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht. 15th ed. Wien: MANZ Verlag; 2021.
- WHO – World Health Organization. Taeniasis and (neuro)cysticercosis. In: WHO, editor. Investing to overcome the global impact of neglected tropical diseases. Third WHO report on neglected tropical diseases. 2015. p. 168–172.
- WHO - World Health Organization. Taeniasis/cysticercosis. 2022a [last update 2022 Jan 11]. Available from: <https://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/taeniasis-cysticercosis>
- WHO - World Health Organization. Global health observatory data repository: *Taenia solium*. 2022b [last update 2022 Mar 31]. Available from: <https://apps.who.int/gho/data/node.main.NTDTSQL?lang=en>
- Zöchling-Jud B. § 924 ABGB. In: Kletecka A, Schauer M, editors. *ABGB-ON-Kommentar (rdb Rechtsdatenbank)*. Wien: MANZ Verlag; 2016.

Rechtsnormen

Österreich:

- ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020 unter Berücksichtigung der Änderungen RGBl. Nr. 69/1916 sowie BGBl. I Nr. 48/2001.
- EpiG – Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2022.
- KSchG – Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG). BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2022.
- TSG – Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 258/2021.
- Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916 über die Vermutungsfristen bei Viehmängeln, RGBl. Nr. 384/1916.
- Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28. November 1972 über die Vermutungsfristen bei Tiermängeln, BGBl. Nr. 472/1972.
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (NCD-Verordnung), BGBl. Nr. 466/1995 idF BGBl. Nr. 466/1995.
- VGG – Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucher-Verträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbraucher-gewährleistungsgesetz – VGG). BGBl. I Nr. 175/2021.

- BRBG – Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz - 1. BRBG). BGBl. I Nr. 191/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2018.
- BRBG – Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG). BGBl. I Nr. 61/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 246/2021.

Deutschland:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.

Europäische Union:

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen. ABl. L 212 vom 11.8.2015, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1418. ABl. L 218 vom 23.8.2022.
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen. ABl. L 131 vom 17.5.2019, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709. ABl. L 339 vom 24.9.2021.
- Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). ABl. L 171 vom 7.7.1999, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/83/EU. ABl. L 304 vom 22.11.2011.
- Verordnung (EG) Nr. 539/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). ABl. L 177 vom 4.7.2008.

Judikatur:

- OGH, 1 Ob 86/53, Entscheidungsdatum: 20.05.1953.
- OGH, 4 Ob 104/07h, Entscheidungsdatum: 10.07.2007.

Sonstige Quellen:

- Aktenkonvolut zur Viehmängelverordnung. GZ: 10.028-8/72, 10.220-8/72, 10.459 8/72-B, 10.561-8/72-B, 10.569-8/72, 10.850-8/72, 10.940-8/72-A, 10.940-8/72-B, 10.940-8/72-C Bundesministerium für Justiz, (BMJ). Eingesehen im Österreichisches Staatsarchiv. Archiv der Republik, zuletzt eingesehen 2022 Feb 2.
- Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 VO (EG) 2075/2005. Beilage zu GZ: 74.310/0002-IV/4/2007, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Available from: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/be-verarbeitung/schlachtier_und_fleischuntersuchung_hygienekontrollen/notfallplan_trichinellen.pdf?8hkwb3

Regierungsprogramm 2017–2022, Zusammen. Für unser Österreich.
[cited 2022 Dec 11]. Available from: https://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_wzo/2017/12/16/171216_1614_regierungsprogramm.pdf

Please cite as:

Brackmann R, Käsbohrer A, Tritthart A. Vermutungsfristen bei Tiermängeln bei Huhn und Schwein – überholt oder zeitgemäß? Wien Tierarztl Monat – Vet Med Austria. 2023;110:Doc3.

DOI: 10.5680/wtm000017

Copyright ©2023 Brackmann et al. This is an Open Access article distributed under the terms of the Creative Commons Attribution 4.0 License. See license information at <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>